

des unterschiedlichen Umfangs und der verschiedenartigen Schwerpunkte des psychologischen Durchdringens der einzelnen Verfahren außerordentlich problematisch ist.

Anliegen unserer Untersuchungen konnte es deshalb nur sein, unter dem Ausgangspunkt der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit einige u. E. bedeutsame Erscheinungen des vernehmungstaktischen Vorgehens des Untersuchungsführers zu analysieren, um wesentliche Schlußfolgerungen zu erarbeiten, deren Beachtung Grundlage für die Erarbeitung wahrheitsgemäßer Ergebnisse in der Beschuldigtenvernehmung sind.

In der praktischen Untersuchungsarbeit verbinden sich unter dem Begriff Vernehmungstaktik sowohl Strategien zur Erreichung und Aufrechterhaltung einer umfassenden Aussagetätigkeit Beschuldigter im gesamten Ermittlungsverfahren als auch konkrete Handlungen des Untersuchungsführers innerhalb einer Beschuldigtenvernehmung.

Kopf/Seifert gingen bei ihren Forschungen zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft bei Spionen von folgender Begriffsbestimmung aus: "Unter Vernehmungstaktik verstehen wir die Art und Weise des Verhaltens und zweckmäßigen Vorgehens des Untersuchungsführers in der Vernehmung unter Einsatz aller Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der zur Verfügung stehenden gesetzlich zugelassenen und geeigneten Mittel und Methoden, um unter Berücksichtigung der erkannten Persönlichkeitseigenschaften des Beschuldigten, des konkreten Sachverhalts und der Beweislage bei Beachtung der Konspiration die Aussagebereitschaft des Beschuldigten zu erreichen und zu festigen."¹ Die Entwicklung und seitdem vorliegende Erfahrungen der Untersuchungsarbeit weisen aus, daß eine Begriffsbestimmung der Vernehmungstaktik zwingend Voraussetzungen zur Gewährleistung der Objektivität einschließen muß.

Die folgende Begriffsbestimmung der Vernehmungstaktik ist u. E. dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechend geeignet, eine theoretische und praktische Orientierung zu sichern.

¹ Vgl. Kopf/Seifert: Zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten durch Untersuchungsführer des MfS VVS MfS 160 - 178/70, S. 341